



Herrn
Herbert Szlezak
Schüttaustraße 1-39/19/7
1220 Wien

Dr. Günther Kräuter
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:

Mag. Sarah Martinek

Geschäftszahl:

VA-BD-A/0092-A/1/2019

Datum:

21. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Szlezak!

Ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 4. Juni 2019 sowie Ihr Vertrauen, das Sie in die Tätigkeit der Volksanwaltschaft setzen.

Gemäß Artikel 148a Bundes-Verfassungsgesetz wurde die Volksanwaltschaft zur Prüfung von Beschwerden über Missstände in der öffentlichen Verwaltung geschaffen. Geprüft werden Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung (Ämter und Behörden), wenn das in Beschwerde gezogene Verwaltungsverfahren beendet ist und der betroffenen Person ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Gerichtsverfahren oder Gerichtsentscheidungen – worunter auch alle Verwaltungsgerichte fallen – kann die Volksanwaltschaft inhaltlich nicht überprüfen.

Auch die Aufklärung von Missbrauchsvorfällen in Kinder- oder Jugendheimen, Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalten sowie in entsprechenden Einrichtungen der Kirchen ist der Volksanwaltschaft ein wichtiges Anliegen.

Am 17. Mai 2017 hat der Nationalrat einstimmig das Heimopferrentengesetz (HOG) beschlossen. Opfer von Misshandlungen in Heimen und Pflegefamilien erhalten ab 1. Juli 2017 eine monatliche Rente von EUR 300,-. Die Renten werden nur auf Antrag zugesprochen, wobei auch Familienmitglieder und Haushaltsangehörige ohne Nachweis der Bevollmächtigung Anträge stellen können, wenn kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht.

Anträge können seit 1. Juli 2017 eingebracht werden. Die Anträge sind von Pensionsbezieherinnen und Pensionsbeziehern beim Pensionsversicherungsträger sowie von Bezieherinnen und

Beziehern der Mindestsicherung beim Sozialministeriumservice zu stellen. Anträge können auch bei anderen Sozialversicherungsträgern, einem Gericht oder einem Gemeindeamt und auch bei der Rentenkommission der Volksanwaltschaft eingebracht werden und sind dann an die zuständigen Entscheidungsträger weiterzuleiten.

Bezugsberechtigt sind jene Personen, die eine Entschädigung als Missbrauchsoffer erhalten haben und eine Pension beziehen oder das Pensionsalter erreicht haben sowie jene, die eine Dauerleistung aus der Mindestsicherung erhalten. Dieser Personenkreis wird daher nicht neuerlich zu den Vorfällen befragt werden.

Nach den Bestimmungen des HOG erhalten Personen, deren Entschädigungsansuchen abgewiesen wurde oder die nicht zeitgerecht ein Ansuchen stellen konnten, eine Heimopferrente wenn sie glaubhaft machen, dass sie in einem Heim oder einer Pflegefamilie Opfer vorsätzlicher Gewalt wurden. Mit diesen Anträgen ist die weisungsfreie Rentenkommission der Volksanwaltschaft zu befassen.

Die multidisziplinär zusammengesetzte Rentenkommission wird sich in anonymisierter Form mit den in einem Clearing festgestellten Umständen und dem Vorbringen der Antragsteller befassen. Die Mitglieder der Rentenkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie die Volksanwaltschaft und sie haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn ein Befangenheitsgrund nach § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) vorliegt.

Die Volksanwaltschaft erstattet schließlich einen begründeten Vorschlag für die Entscheidungsträger. Alle weiteren Unterlagen und Informationen verbleiben bei der Volksanwaltschaft.

Weiters besteht die Möglichkeit, sich direkt an die Opferschutzstelle der Katholischen Kirche zu wenden:

Unabhängige Opferschutzanwaltschaft

beauftragt durch die katholischen Kirche Österreichs (Bischofskonferenz)

Bösendorferstr. 4/18

1010 Wien

office@opfer-schutz.at

Tel: 0664 / 980 78 17

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben und danke Ihnen abschließend für Ihren Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. MR Mag. Markus Huber e.h.